ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17
www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at

Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz
ZVR Zahl: 770691831

Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH OeAeC 002 Rev. 10

12.09.2023

AIR CREW REGULATION FÜR SEGELFLIEGER

und div. Festlegungen

Inhaltsverzeichnis

0. Revisionsverzeichnis 2
1. Zweck 2
2. Geltungsbereich 2
3. Inkrafttreten 3
4. Beschreibung/Regelung (Festlegungen) 3
   4.1. entfällt 3
   4.2. entfällt 3
   4.3. Anwendung der europäischen Vorschriften für Annex-I Segelflugzeuge 3
      4.3.1 Betrieb von Annex-I Segelflugzeugen mit Teil-SFCL-Lizenzen: 3
      4.3.2 Ausübung von Teil-SFCL-Berechtigungen auf Annex-I Segelflugzeugen 3
      entfällt 4
      4.3.3 4
      4.3.4 Verwendung von Annex-I Segelflugzeugen für Ausbildungsflüge 4
      4.3.5 Erprobungsflüge und Flüge mit Segelflugzeugen, die mit einer Zwischenbewilligung betrieben werden 5
      4.3.6 Anrechnung von Flugzeiten auf Annex-I Segelflugzeugen 5
   4.4. Zwingende Verwendung von Formularen 5
   4.5. Mitführen von Urkunden 5
   4.6. Zu verwendende Flugbuchformate 6
   4.7. Dokumentation von Überlandflügen in der Segelflugausbildung 6
   4.8. Kombinierte Verlängerung von Prüferberechtigungen in den Bereichen Segelflug und Motorflug 7
   4.9. Revisionen von Standard-Ausbildungsprogrammen 7
   4.10. Verpflichtende Übermittlung von Prüfungsprotokollen (Praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen, Kompetenzbeurteilungen) 7
   4.11. Meldung von Handeinträgen in Flugbüchern 8
5. Beschreibung/Regelung (Informationen) 8
   5.1 entfällt 8
   5.2 Aufrechterhaltung von Segelflug-Lehrberechtigungen gemäß SFCL.360 8
   5.3 Anerkennung und Umwandlung von Segelflugscheinen 9
6. Anhänge und Anlagen 9

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aeroclubs.

0. Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	*Datum*	*Ergänzungen/Änderungen*
Rev.0	01.06.2016	Erstausgabe
Rev.1	20.12.2016	4.1
Rev.2	23.10.2017	Redaktionelle Anpassungen
Rev.3	28.03.2018	3. Ergänzung 4.1 Erteilung einer Freistellung zur Ermöglichung von Ausbildungen innerhalb von nationalen Zivilluftfahrerschulen über den 08.04.2018 hinaus sowie Bereinigung um nicht mehr anwendbare Übergangsfristen 4.2.2 Entfall des Wortes „nur
Rev. 4	08.04.2019	4.1. Die Jahreszahl 2019 wurde durch 2020 ersetzt
Rev. 5	04.12.2019	4.1, 4.2.1, 4.2.2, 4.3, 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3.1, 4.3.4, 4.3.5, 4.3.6, 5.1
Rev. 6	02.11.2020	1. Zweck: Verordnungen auf seit 08.04.2020 geltende ersetzt 2. Geltungsbereich: Teil-SFCL-Lizenzen hinzugefügt 4.2.3 Anwendung der europäischen Vorschriften nach dem opt-out mit 8.4.2020 eingefügt 4.3.1 Teil-FCL auf Teil-SFCL geändert 4.3.2 Teil-FCL auf Teil-SFCL geändert 4.3.3; 4.3.3.1; 4.3.3.2 entfällt 4.3.4 Teil-FCL auf Teil-SFCL geändert 4.3.6 Teil-FCL auf Teil-SFCL geändert 5.1 Datum von 07.04.2020 auf 07.04.2021 geändert
Rev. 7	08.04.2021	Opt-out Bestimmungen gelöscht, da hinfällig (1, 4.1, 4.2) Genehmigungsmöglichkeit von Annex I LFZ zur Schulung (4.3.4) Zusammenführung von ZPH 002 und ZPH 005 (4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 5.2) Informationen zur Umwandlung und Anerkennung von Drittstaatenlizenzen (5.3)
Rev. 8	28.01.2022	Titel angepasst (Aircrew ist eingeführt) 4.8. Kombinierte Verlängerung Prüferberechtigungen Segelflug und Motorflug 5.1 entfällt 5.2 mit Verweis auf ZPH_011
Rev. 9	20.07.2022	Kapitel 4.9 hinzugefügt: Revisionen von Standard-Ausbildungsprogrammen
Rev. 10	12.09.2023	Kapitel 4.10 hinzugefügt: Verpflichtende Übermittlung von Prüfungsprotokollen von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen Kapitel 4.11 hinzugefügt: Meldung von Handeinträgen in Flugbüchern

1. Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) gemäß § 57b LFG (BGBl Nr. 253/1957 idgF) sowie gemäß den §§ 1a ff Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 (ZLPV 2006 idgF) enthält Festlegungen und Informationen in Bezug auf Segelflug-Pilotenlizenzen gemäß Teil-SFCL[1].

2. Geltungsbereich

Die in diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthaltenen Festlegungen und Informationen sind im Zuständigkeitsbereich des Österreichischen Aeroclubs als Zivilluftfahrtbehörde für alle Inhaberinnen und Inhaber von Lizenzen gemäß Teil-SFCL sowie Lizenzen gemäß Teil-FCL[2] für Segelflugzeugpiloten verbindlich.

[1] Lizenzen, die gemäß Anhang-III der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 der Kommission vom 14. Dezember 2018 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Segelflugzeugen sowie für die Lizenzerteilung für die Flugbesatzung von Segelflugzeugen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellt wurden

[2] Lizenzen, die vor dem 08.04.2020 gemäß Anhang-I der Verordnung (EU) 1178/2011 Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellt wurden

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aeroclubs.

3. Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 01.06.2016 in Kraft.

Revisionen treten zum jeweiligen in Kapitel 0 (Revisionsverzeichnis) angegeben Datum in Kraft.

4. Beschreibung/Regelung (Festlegungen)

4.1. entfällt

4.2. entfällt

4.3. Anwendung der europäischen Vorschriften für Annex-I Segelflugzeuge[3]

Sofern nachfolgend in Kapitel 4.3 der Begriff „Segelflugzeuge“ verwendet wird, umfasst dies reine Segelflugzeuge, nicht eigenstartfähige Segelflugzeuge mit Hilfsmotor („Flautenschieber“), eigenstartfähige Segelflugzeuge mit Klapptriebwerk und Reisemotorsegler („TMG“).

4.3.1 Betrieb von Annex-I Segelflugzeugen mit Teil-SFCL-Lizenzen:

Die nachfolgend angeführten Segelflugzeuge gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139, welche alle Anforderungen der ZLLV 2010 idgF erfüllen, können mit Part-SFCL-Lizenzen mit entsprechenden Berechtigungen und nach Durchführung eines allenfalls erforderlichen Vertrautmachens im österreichischen Luftraum und im Falle von in Österreich registrierten Segelflugzeugen auch außerhalb des österreichischen Luftraumes geflogen werden:

- ✓ Historische Segelflugzeuge/Motorsegler gemäß VO (EU) 2018/1139 Anhang I a) [z.B. SG-38, GBII, Mg19]
- ✓ Experimental-Segelflugzeuge/Motorsegler gemäß VO (EU) 2018/1139 Anhang I b)
- ✓ Eigenbau-Segelflugzeuge/Motorsegler gemäß VO (EU) 2018/1139 Anhang I c) [z.B. Silent]
- ✓ UL-Segelflugzeuge/Motorsegler gemäß VO (EU) 2018/1139 Anhang I e) [z.B. Silent Elektro]
- ✓ Nachbau- Segelflugzeuge/Motorsegler („Replica“) VO (EU) 2018/1139 Anhang I g) [z.B. Habicht]

Im Falle von Flügen mit solchen in Österreich registrierten Segelflugzeugen außerhalb des österreichischen Luftraumes sind von den jeweiligen ausländischen Zivilluftfahrtbehörden die allenfalls erforderlichen Bewilligungen einzuholen, sofern der Betrieb des Segelflugzeuges mit einer Teil-SFCL-Lizenz im jeweiligen Ausland nicht bereits aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (z.B. ICAO-Konformität) zulässig ist.

4.3.2 Ausübung von Teil-SFCL-Berechtigungen auf Annex-I Segelflugzeugen

Mit einer Teil-SFCL-Lizenz verbundene Kunstflugberechtigungen, Schleppflugberechtigungen, Nachtflugberechtigungen, Startartberechtigungen und Wolkenflugberechtigungen können auf in Punkt 4.3.1 genannten Segelflugzeugen zu den in Punkt 4.3.1 genannten Bedingungen ausgeübt werden, sofern das Segelflugzeug für den jeweiligen Verwendungszweck entsprechend zugelassen und ausgerüstet ist.

---

[3] Segelflugzeuge gemäß Anhang-I der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aeroclubs.

4.3.3 entfällt

4.3.4 Verwendung von Annex-I Segelflugzeugen für Ausbildungsflüge

Vom Österr. Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz wird gemäß ORA.ATO.135 (a)(2)[4] sowie gemäß DTO.GEN.240 (a)(2)[5] folgendes festgelegt:

Segelflugzeuge gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 mit ICAO Standard-Lufttüchtigkeitszeugnis, welche alle Anforderungen der ICAO sowie alle anwendbaren Vorschriften für die Mindestausrüstung von Ausbildungsluftfahrzeugen erfüllen, können unbeschadet des Erfordernisses anderer allenfalls notwendigen Bewilligungen für Ausbildungsflüge und Prüfungsflüge zum Erwerb, der Aufrechterhaltung oder Wiedererlangung entsprechender Lizenzen und Berechtigungen gemäß Teil-SFCL verwendet werden. Davon ausgenommen sind jedenfalls Segelflugzeuge, welche sich in Flugerprobung befinden.

Die Durchführung von Ausbildungsflügen und Prüfungsflügen auf Segelflugzeugen, die kein ICAO-Standard Lufttüchtigkeitszeugnis besitzen kann gemäß ORA.ATO.135 (a)(2) respektive DTO.GEN.240 (a)(2) vom Österr. Aero-Club als zuständiger Behörde genehmigt werden. Einem solchen Antrag auf Genehmigung sind in jedenfalls anzuschließen:

- Lufttüchtigkeitszeugnis
- Flughandbuch
- Angabe der Lufttüchtigkeitsanforderungen, gemäß denen das Lufttüchtigkeitszeugnis erteilt wurde
- Angaben, ob Gemeinsamkeiten / Unterschiede zu einem Baumuster bestehen, welches ein ICAO Standard-Lufttüchtigkeitszeugnis besitzt
- Angaben, ob das Baumuster bereits zuverlässig in der Schulung eingesetzt wurde
- Aufzählung aller Eigenschaften oder Ausrüstungsgegenstände, die eine Auswirkung auf die Flugsicherheit haben könnten; dies ist in Form einer Risikoabschätzung vorzulegen
- Angaben darüber, ob das Baumuster oder einzelne Ausrüstungsgegenstände den Piloten außergewöhnliches Können, Geschick oder Steuerkräfte abverlangt

Darüber hinaus ist ein Gutachten eines (gemäß Teil-SFCL lizenzierten) Segelfluglehrers vorzulegen, welches ausführliche Daten zu den folgenden Fragestellungen umfasst:

- inwieweit das Segelflugzeug für die in Aussicht genommenen Ausbildungs- und Prüfungsflüge angemessen ausgerüstet und geeignet ist;
- inwieweit das Segelflugzeug in allen erwarteten Fluglagen kontrollier- und steuerbar ist; ob das Segelflugzeug, sofern es ein Triebwerk besitzt, auch nach Ausfall des Triebwerks noch sicher kontrollier- und steuerbar ist;
- ob ein sanfter Übergang zwischen einzelnen Fluglagen / Flugphasen möglich ist;
- ob höhere Fähigkeiten oder Steuerkräfte benötigt werden und ob ein höherer Grad an Aufmerksamkeit des Piloten gefordert ist (insbesondere im Hinblick auf dynamische und statische Stabilität);
- inwieweit die Ausstattung, die Cockpitgestaltung, die Betriebsverfahren oder sonstige Erfordernisse von üblichen Betriebsverfahren vergleichbarer Segelflugzeuge abweichen;

[4] Anhang-VII (Teil-ORA) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

[5] Anhang-VIII (Teil-DTO) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aeroclubs.

Das Gutachten kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Der gutachtenerstellende Segelfluglehrer hat über Flugerfahrung auf dem zu beurteilenden Segelflugzeug zu verfügen. Die zuständige Behörde ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Informationen zur Ergänzung des vorgelegten Gutachtens anzufordern.

4.3.5 Erprobungsflüge und Flüge mit Segelflugzeugen, die mit einer Zwischenbewilligung betrieben werden

Für den Betrieb im Rahmen einer Erprobungsbewilligung gemäß § 42 ZLLV 2010 oder im Rahmen einer Zwischenbewilligung gemäß § 20 LFG werden die Erfordernisse einer Pilotenlizenz/Berechtigung sowie Kompetenz individuell im Rahmen der entsprechenden Bewilligung mit Bescheid festgelegt.

4.3.6 Anrechnung von Flugzeiten auf Annex-I Segelflugzeugen

Flugzeiten auf den nachfolgend angeführten Segelflugzeugen werden für

- ✓ den Nachweis von Flugerfahrung (außerhalb von Ausbildungslehrgängen) zum Erwerb von Lizenzen und Berechtigungen gemäß Teil-SFCL und
- ✓ die Erfüllung von SFCL.160 (laufende Flugerfahrung) gemäß Teil-SFCL

anerkannt, sofern das Segelflugzeug aufgrund seiner Zulassung, Bauweise und Ausrüstung einem EASA-Segelflugzeug[6] der entsprechenden Bauart (reines Segelflugzeug, TMG) gleichzuhalten ist:

- ✓ Historische Segelflugzeuge/Motorsegler gemäß VO (EU) 2018/1139 Anhang I a) [z.B. SG-38, GBII, Mg19]
- ✓ Experimental-Segelflugzeuge/Motorsegler gemäß VO (EU) 2018/1139 Anhang I b)
- ✓ Eigenbau-Segelflugzeuge/Motorsegler gemäß VO (EU) 2018/1139 Anhang I c) [z.B. Silent]
- ✓ UL-Segelflugzeuge/Motorsegler gemäß VO (EU) 2018/1139 Anhang I e) [z.B. Silent Elektro]
- ✓ Nachbau- Segelflugzeuge/Motorsegler („Replica“) VO (EU) 2018/1139 Anhang I g) [z.B. Habicht]

Ein für die Aufrechterhaltung oder Wiedererlangung einer Berechtigung erforderlicher Übungsflug oder eine Befähigungsüberprüfung hat in jedem Fall auf einem EASA-Segelflugzeug oder einem Segelflugzeug gemäß Punkt 4.3.4, welches der jeweiligen Bauart (reines Segelflugzeug, TMG) entspricht, zu erfolgen.

4.4. Zwingende Verwendung von Formularen

Bei allen Anträgen auf Erteilung einer Lizenz, Berechtigung, eines Zertifikates, bei Anträgen auf Verlängerung oder Erneuerung bestimmter Berechtigungen (siehe SFCL.015) sind die von der Behörde aufgelegten Formulare für Antragstellungen und Mitteilungen an die Behörde zu verwenden. Diese sind auf der Homepage im Download-Bereich zu finden: https://aeroclub.at/de/behoerde/download

4.5. Mitführen von Urkunden

Gemäß SFCL.045 (d)(2) wird festgelegt, dass bei Lokalflügen im Umkreis von 25 km um den Startflugplatz die Dokumente gemäß SFCL.045 (a) sowie SFCL.045 (b) nicht zwingend mitgeführt werden müssen. Dennoch müssen die Dokumente am Startflugplatz verfügbar sein.

---

[6] Ein Segelflugzeug, welches alle Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates erfüllt und somit nicht von Anhang-I der genannten Verordnung umfasst ist.

Dies betrifft: Segelfluglizenz, Medizinisches Tauglichkeitszeugnis, Ausweis, Flugbuch, im Fall von Flugschülern anstelle der Segelfluglizenz und des Flugbuches den Alleinflugauftrag.

4.6. Zu verwendende Flugbuchformate

a) Gemäß SFCL.050 wird festgelegt, dass alle gängigen im Handel befindlichen Flugbuchformate verwendet werden können. Flugbücher können auch elektronisch geführt werden, sofern sichergestellt ist, dass nachträgliche Änderungen oder Ausbesserungen nachvollzogen werden können. Die Richtigkeit der Daten ist vom Flugbuchinhaber im Flugbuch oder auf Ausdrucken elektronischer Flugbücher durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

b) Unabhängig vom Format der Aufzeichnung müssen zumindest folgende Daten nachvollziehbar sein:

- Persönliche Daten des Inhabers: Name und Adresse
- Für jeden Flug: Datum, Abflugort, Landeort, Baumuster und Kennzeichen des Luftfahrzeuges, Gesamtzeit des Fluges, Startart oder „TMG“, Name des verantwortlichen Piloten (sofern dieser nicht der Inhaber selbst ist), Funktion an Bord (insb.: Flugschüler am Doppelsteuer, Soloflug unter Aufsicht eines FI(S), Flug als PIC, als FI(S) oder FE(S)) sowie besondere Betriebsbedingungen (insb.: Kunstflug, Nachtflug, Wolkenflug, Schleppflug)

c) Flugzeiten sind entsprechend der Funktion an Bord aufzuzeichnen. Hierbei gilt:

- Als Flugzeit als PIC (verantwortlicher Pilot) werden aufgezeichnet:
  - Flugzeiten, bei denen der Flugbuchinhaber als PIC des Segelflugzeuges bestimmt wurde
  - Flugzeiten, bei denen der Flugbuchinhaber an Bord als FI(S) oder FE(S) tätig war
  - Alleinflüge unter Aufsicht eines FI(S) – diese sind durch den aufsichtsführenden FI(S) gegenzuzeichnen
- Ausbildungszeit am Doppelsteuer:
  - Als Ausbildungszeit sind ausschließlich jene Zeiten zu vermerken, bei denen sich ein ordnungsgemäß lizenzierter FI(S) in der Rolle als Fluglehrer im Zuge von Ausbildungsflügen für eine Lizenz, eine Berechtigung oder für ein Zertifikat oder im Zuge von Flügen zur Aufrechterhaltung oder Wiedererlangung einer Berechtigung an Bord befunden hat.

d) Wurden mehrere Flüge an einem Tag durchgeführt, so kann für diese ein Sammeleintrag vorgenommen werden, sofern sich nur Start- und Landezeiten unterscheiden.

e) Sofern ein elektronisches Flugbuch verwendet wird, in dem keine Unterschriften (z.B. Bestätigungen von Übungsflügen durch Fluglehrer) aufgezeichnet werden können, so können allfällige Bestätigungen auch unter Angabe der genauen Daten der jeweiligen Flüge und der notwendigen Unterschriften auch in einem getrennten Dokument aufgezeichnet werden.

4.7. Dokumentation von Überlandflügen in der Segelflugausbildung

Gemäß SFCL.130 (a)(2)(iv)(B) ist in der Segelflugausbildung ein Allein-Überlandflug von mindestens 50 km auf einem reinen Segelflugzeug oder ein Überlandflug am Doppelsteuer (auf einem reinen Segelflugzeug oder auf einem TMG) von mindestens 100 km Flugdistanz durchzuführen.

a) Die erforderliche Flugdistanz kann entweder in gerader Strecke oder in Form eines Ziel-Rückkehr-Fluges zurückgelegt werden. Im Falle eines Ziel-Rückkehr-Fluges muss der Wendepunkt dabei mindestens 25 bzw. 50 km vom Abflugplatz entfernt sein.

b) Zwischenlandungen sind möglich.

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aeroclubs.

c) Die Durchführung eines Fluges mit ausreichender Strecke ist durch den ausbildenden bzw. aufsichtsführenden FI(S) festzustellen und im Flugbuch des Piloten zu bestätigen.

4.8. Kombinierte Verlängerung von Prüferberechtigungen in den Bereichen Segelflug und Motorflug

Gemäß SFCL.460 (c) wird Folgendes festgelegt:

Inhaber einer vom Österr. Aero-Club ausgestellten FE(S) Berechtigung, die auch Inhaber einer Prüferberechtigung für die Kategorie Motorflugzeuge gemäß VO (EU) 1178/2011, Anhang 1 (Teil-FCL), Abschnitt K sind (z.B. FE(A), CRE(A), IRE(A), TRE(A)...) können im Rahmen einer kombinierten Verlängerung von Prüferberechtigungen die Anerkennung eines Zertifikates über einen absolvierten Prüfer-Auffrischungslehrgang beantragen. Der Prüfer-Auffrischungslehrgang wird auf die Notwendigkeit der Absolvierung einer Auffrischungsschulung für Segelflugprüfer (SFCL.460 (b)(1)) angerechnet.

Die Anerkennung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Anerkennung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Verlängerung. Eine Anerkennung zum Zwecke der Erstausstellung oder Erneuerung einer abgelaufenen Prüferberechtigung ist ausgeschlossen.
- Das Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss eines Prüfer-Auffrischungslehrganges gemäß VO (EU) 1178/2011, Anhang 1 (Teil-FCL), FCL.1025 (b)(2) muss vorgelegt werden.
- Ein Nachweis der aufrechten Prüferberechtigung gemäß Teil-FCL muss vorgelegt werden.
- Die Anerkennung erfolgt nur dann, wenn auch die entsprechende Prüferberechtigung gemäß Teil-FCL durch den betreffenden Prüfer-Auffrischungslehrgang verlängert wurde bzw. wird.

4.9. Revisionen von Standard-Ausbildungsprogrammen

Sofern eine DTO gemäß AMC1 DTO.GEN.115(c) (b) in ihrer Erklärung angibt, die Standard-Ausbildungsprogramme zu verwenden, die von der zuständigen Behörde (ÖAeC/FAA) herausgegeben werden, müssen diese Standard-Ausbildungsprogramme der Deklaration nicht beigelegt werden.

Es sind diesfalls die jeweils aktuellen Revisionen der Standard-Ausbildungsprogramme zu verwenden, die auf der Homepage der zuständigen Behörde ÖAeC/FAA kundgemacht werden. Änderungen sind innerhalb der Frist für das Inkrafttreten der jeweiligen Revision umzusetzen. Werden die Änderungen innerhalb der jeweiligen Frist für das Inkrafttreten durch die DTO umgesetzt, so ist diesfalls keine Änderungs-Deklaration notwendig.

4.10. Verpflichtende Übermittlung von Prüfungsprotokollen (Praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen, Kompetenzbeurteilungen)

Gemäß SFCL.410 (d) werden hiermit alle Flugprüfer (FE) für Segelflug aufgefordert, Prüfungsprotokolle aller:

- praktischen Prüfungen,
- Befähigungsüberprüfungen oder
- Kompetenzbeurteilungen

binnen 3 Werktagen nach Durchführung des jeweiligen Fluges / der Flüge an den Österr. Aero-Club als zuständige Zivilluftfahrtbehörde postalisch (als Kopie) oder per E-Mail zu übermitteln.

Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der Flugprüfer (FE) für die Durchführung der Prüfung zugewiesen wurde oder nicht.

4.11. Meldung von Handeinträgen in Flugbüchern

Gemäß SFCL.015 (a)(2) werden alle ATOs, DTOs und Fluglehrer (FI-S), welche Ausbildungen mit Inhabern einer vom Österr. Aeroclub ausgestellten SPL-Lizenz durchführen, aufgefordert, im Fall der Erteilung einer Berechtigung durch Eintrag im Flugbuch des Lizenzinhabers eine Kopie dieses Handeintrages an den Österr. Aeroclub als zuständige Zivilluftfahrtbehörde zu übermitteln.

Dies gilt für die Erteilung der folgenden Berechtigungen:

- SFCL.115 (d) – Erteilung der Berechtigung zur Mitnahme von Passagieren
- SFCL.155 (b) – Erteilung einer Startartenberechtigung
- SFCL.200 (f) – Erteilung einer Basis- oder Fortgeschrittenen-Kunstflugberechtigung (nur ATO / DTO)
- SFCL.215 (d) – Erteilung einer Wolkenflugberechtigung (nur ATO / DTO)

Eine Kopie des jeweils vorgenommenen Handeintrages ist binnen 3 Werktagen nach dessen Durchführung postalisch (als Kopie) oder per E-Mail (Scan oder Foto) an die zuständige Behörde zu übermitteln.

5. Beschreibung/Regelung (Informationen)

5.1 entfällt

5.2 Aufrechterhaltung von Segelflug-Lehrberechtigungen gemäß SFCL.360

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß SFCL.360 (a)(2) die mit einer FI(S) verbundenen Rechte nur dann ausgeübt werden dürfen, wenn innerhalb der vorangehenden 9 Jahre die „Befähigung zum Unterricht auf Segelflugzeugen“ nachgewiesen wurde.

Folgende Nachweise kommen derzeit in Betracht:

a) Sofern die Fluglehrerprüfung (§ 17 ZLPV 2006) zum Erwerb der Segelflug-Lehrberechtigung weniger als 9 Jahre zurückliegt, dient diese als Nachweis der Befähigung. Die kommissionelle Segelfluglehrerprüfung gemäß ZLPV 2006 ist gemäß dem Conversion Report für Segelfluglizenzen als gleichwertig zur Fluglehrer-Kompetenzbeurteilung gemäß SFCL.345 anzusehen.

b) Jene Piloten, die noch eine (vor dem 08.04.2020) gemäß Teil-FCL ausgestellte Segelfluglizenz besitzen, finden in dieser Lizenz ein Ablaufdatum der Lehrberechtigung. Bis zu diesem Ablaufdatum kann die Lehrberechtigung auch ohne Befähigungsnachweis genutzt werden.

c) Jene Piloten, die durch Änderungen in der Lizenz (nach dem 08.04.2020) durch den Österr. Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz ein Aufkleber mit einem bestätigten Gültigkeitsdatum der Segelflug-Lehrberechtigung erhalten haben, benötigen bis zu diesem Datum keinen Befähigungsnachweis.

Wenn keine der Möglichkeiten a, b oder c erfüllt wird, ist vor dem nächsten Einsatz als Segelfluglehrer ein Befähigungsnachweis zu erbringen. Das **Verfahren** für die Erbringung von **Befähigungsnachweisen** ist durch den **ZPH_011** geregelt.

Unabhängig davon sei darauf hingewiesen, dass zusätzlich zum genannten Befähigungsnachweis ab dem 01.08.2021 auch eine Auffrischungsschulung (SFCL.360 (a)(1)(i)) sowie ausreichende praktische Lehrerfahrung (SFCL.360 (a)(i)(ii)) zur Aufrechterhaltung der Lehrberechtigung nachgewiesen werden müssen.

Das Erfordernis der fortlaufenden Lehrerfahrung (SFCL.360 (a)(1)(ii)) wird frühestens 36 Monate nach dem erstmaligen Erwerb oder einer Wiederaufnahme (SFCL.360 (d)) der Lehrtätigkeit kontrolliert.

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aeroclubs.

5.3 Anerkennung und Umwandlung von Segelflugscheinen

Es wird darauf hingewiesen, dass seit der Einführung der VO (EU) 723/2020 nur jene Lizenzen und Berechtigungen aus Drittstaaten anerkannt bzw. umgewandelt werden können, die in ICAO Annex 1 geregelt sind.

Dies sind aktuell:

- SPL (Grundberechtigung für reine Segelflugzeuge)
- Startarten (Als Voraussetzung gilt der Nachweis von Flugerfahrung in der jeweiligen Startart)

Weitere Berechtigungen (TMG, Kunstflug, Schleppflug, Wolkenflug) können mangels korrespondierender Regelungen in ICAO Annex 1 nicht angerechnet, anerkannt oder umgewandelt werden. Diese sind gemäß Teil-SFCL in einer ATO oder DTO zu erwerben.

6. Anhänge und Anlagen

Keine

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aeroclubs.